

Von Loccum zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Hannover.

Insbesondere aus der Sicht des Zivilprozess- und Anwaltsrechts*

Christian Wolf

I. Einleitung

Jedes Jubiläum setzt einen Anfangspunkt voraus. Universitäten und damit Juristische Fakultäten sind in der Regel Einrichtungen mit großer ungebrochener Tradition, welche sich bis ins 14. Jahrhundert und darüber hinaus zurückführen lässt. So wirbt z.B. die älteste Universität in Deutschland, die Universität Heidelberg, mit dem Slogan „Zukunft seit 1386“. Seit der Verfestigung der Universitätsstrukturen gehört die Juristische Fakultät neben der Medizinischen und der Theologischen Fakultät zu den drei hohen Fakultäten der Universität. Die vierte Fakultät, die Artistenfakultät, diente der Vorbereitung auf das Studium an einer der drei hohen Fakultäten.¹ Nicht jede Epoche war sicherlich Zukunft, wie der Slogan der Universität Heidelberg suggeriert. Man braucht dabei nicht zwingend an die Zeit zwischen 1933 und 1945 zu denken.² Auch zu Zeiten Leibniz waren die Universitäten nicht der Ort der – wie man heute sagen würde – Spitzenforschung. Professuren wurden in der Familie weitergereicht, man spricht von „Familienuniversitäten“.³ Deshalb organisierte man die Forschung in Akademien außerhalb der Universitäten.⁴ Leibniz, der Namensgeber der Universität Hannover, hat es bekanntlich abgelehnt, an einer Universität zu lehren.

* Der folgende Beitrag basiert teilweise auf dem bereits veröffentlichten Beitrag von Professor Wolf in der *Hanover Law Review*: „50 Jahre Loccum“, aus dem Jahre 2018, *HanLR* 1/2018, 1 ff.

1 *Weber*, Geschichte der europäischen Universität, Stuttgart 2002, S. 35 ff.

2 Vgl. für die Technische Hochschule Hannover: *Jung*, Die Technische Hochschule Hannover und ihre Professoren im Nationalsozialismus, Norderstedt 2013.

3 *Vandermeersch*, Die Universitätslehrer, in: Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. II, München 1996, S. 181 (194).

4 *Hammerstein*, Die Universitäten in der Aufklärung, in: Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität (Fn. 3), S. 495 (497).

Der Anfangspunkt der Juristischen Fakultät, die 2024 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiert, ist wesentlich jüngerem Datums. Der Anfangspunkt wurde mit dem Gesetz über die Errichtung einer Fakultät für Rechtswissenschaften der Technischen Universität vom 19. November 1973 gesetzt.⁵ Die Voraussetzung für die Gründung der Fakultät für „Rechtswissenschaften“ wurde mit der Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971⁶ geschaffen. Der Bundesgesetzgeber eröffnete den Ländern mit dem neugeschaffenen § 5b DRiG die Möglichkeit, Studium und praktische Vorbereitung in einer „gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahre“ zusammenzufassen. Die sogenannte Einphasige oder auch Einstufige Juristenausbildung war von Anfang an als Erprobungsmodell gedacht. Man wollte praktische Erfahrungen mit den unterschiedlichen Modellen sammeln, bevor über ein bestimmtes Modell der Reform der Juristenausbildung entschieden werden sollte.⁷ Die genauere Ausgestaltung der einphasigen Modelle wurde dabei den Ländern überlassen.

§ 5b DRiG sollte ursprünglich zum 15. September 1981 außer Kraft treten.⁸ Die Experimentierphase wurde zunächst für alle Studierenden verlängert, welche bis 15. September 1984 ihr Studium im Rahmen der Einphasigen Juristenausbildung aufgenommen haben.⁹ Wesentliche Begründung war, dass lediglich aus den Universitäten Augsburg und Bremen, welche die Einphasige Juristenausbildung bereits 1971 umsetzten, Erfahrungen von 10 Jahren vorlagen. Alle anderen Universitäten, welche gleichfalls eine Einphasige Juristenausbildung angeboten haben, ermöglichten die Aufnahme des Studiums erst zu einem späteren Zeitpunkt.¹⁰ Schließlich wurde mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes von 1984 das Experiment der Einphasigen Juristenausbildung endgültig verabschiedet.¹¹ Die Einphasige Juristenausbildung konnte nach dem DRiG nur noch bis zum 15. September 1985 aufgenommen werden. Der Landesgesetzgeber beendete die Einstufige Juristenausbildung bereits früher. Die Einstufige Juris-

5 Nds. GVBl. 1973, S. 457.

6 BGBl. I 1971, 1557.

7 BT-Drs. VI/1380, S. 7.

8 Art. III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, BGBl. I 1971, 1557, 1560.

9 Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, BGBl. I 1980, 1451.

10 Bielefeld, Hamburg, Hannover, Konstanz und Trier 1973 bis 1975, Bayreuth 1977, BT-Drs. 8/3301, S. 4.

11 Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, BGBl. I 1984, 995, 997.

tenausbildung konnte in Hannover nur noch zum Sommersemester 1983 aufgenommen werden.¹² Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einstufigen Juristenausbildung fand in der Gesetzesbegründung nicht statt.¹³

Der Anfangspunkt des fünfzigjährigen Jubiläums der Juristenausbildung in Hannover ist damit Geschichte, unsere Geschichte, geworden. Zu bedenken ist dabei, dass sich Geschichte und Traditionsbildung immer aus der Gegenwart rekonstruieren, oder Geschichte sich immer mit unseren eigenen Augen erzählt und damit über die Gegenwart genauso etwas aussagt, wie über die Vergangenheit.¹⁴ Hinzu kommt, dass der Verfasser dieses Beitrags fast die Hälfte der vergangenen fünfzig Jahre an der Fakultät gewirkt hat (seit dem 1. April 2000).

Der Beitrag teilt sich in drei Teile. Für die Gründung der Fakultät waren die beiden Tagungen 1968 und 1969 in Loccum „Zur Krise der Juristenausbildung“ ein wichtiger Impulsgeber. Zwar wurde in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine ganze Reihe von Reformmodellen diskutiert, jedoch nehmen die beiden Tagungen in Loccum eine besondere Stellung ein, was sicherlich ganz wesentlich an zwei Protagonisten, *Rudolf Wiethölter* und *Rudolf Wassermann*, lag. Im ersten Teil des Beitrags sollen daher die Reformideen der Loccumer Tagung nachgezeichnet werden. Loccum stand für eine Integration der Praxis in die Theorie (Einstufige Ausbildung), für die Integration der Sozialwissenschaften in das rechtswissenschaftliche Studium und der Suche nach Antworten, wie Thron und Altar als Halterung in einer säkularisierten und demokratischen Gesellschaft zu ersetzen ist.¹⁵ Der zweite Teil befasst sich mit technischen, organisatorischen und personellen Strukturen des Fachbereichs Rechtswissenschaften in den siebziger und Anfang der achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, also dem Zeitraum, der durch die Einphasige Juristenausbildung bestimmt war.¹⁶ Der dritte Teil stellt exemplarisch Arbeiten auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts vor, die der Frage nachgegangen sind, was der Wegfall der Halterung in Thron und Altar für die Theorie des Prozessrechts bedeutet.

12 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen, Nds. GVBl. 1983, 125

13 BT-Drs. 10/1108, S. 7.

14 Carr, What is History, 1990, S. 27.

15 *Wiethölter*, Anforderungen an den Juristen heute, in: Weissgerber (Leitung), Loccumer Protokolle, 25/1968, S. 21.

16 Siehe Kilian in dieser Festschrift, S. 551 ff.

II. Loccum der genius loci der Fakultät für Rechtswissenschaften

1. Ausgangspunkt der Reformdebatte

Die Geschichte der juristischen Ausbildung lässt sich als eine fortlaufende Reformdiskussion beschreiben. Beeinflusst wird diese Diskussion nicht nur von der Frage, wie das Recht am besten vermittelt werden kann. Ganz wesentlich für die Diskussion sind wirtschaftspolitische Fragen.¹⁷ In den Zehnerjahren des 21. Jahrhunderts wurde sowohl vom Deutschen Anwaltsverein als auch der Bundesrechtskammer die Ausbildungsreform unter dem Blickwinkel diskutiert, wie ein weiterer Anstieg der Anwaltszahlen begrenzt werden kann.¹⁸ (*Streck*, Die Anwaltschaft - eine absurde Wachstumsbranche!¹⁹) Die Abschaffung der Einphasigen Ausbildung wurde u.a. fiskalisch begründet.²⁰ Zuvor wurde bereits die Einführung der Experimentierklausel für eine Einphasige Ausbildung mit dem Wunsch einer Ausbildungsverkürzung gerechtfertigt.²¹

In der Juristenausbildung geht es aber auch stets darum, eine Funktionselite für den jeweiligen Staat auszubilden.²² Mit anderen Worten, die juristische Ausbildung hängt eng mit unserem Rechtsverständnis zusammen. Sind Methodenfragen, wie *Rüthers* es formuliert, auch Verfassungsfragen,²³ muss dies auch für die Ausbildung der Juristen gelten, also dem Ort, an dem die angehenden Juristen den Umgang mit der Methodik lernen. *Wassermann* hat daher Juristen für die Demokratie gefordert.²⁴

Die bereits in der Weimarer Republik geführte Reformdebatte der Juristenausbildung²⁵ wurde in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten

17 Für die Weimarer Republik nur: *Levin*, Schutz der freien Rechtsanwaltschaft!, Leipzig 1930.

18 *Wolf*, in: Gaier/ders./Göcken (Hrsg.), *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., Köln 2020, § 4 Rn. 32 ff.

19 *Streck*, Die Anwaltschaft – eine absurde Wachstumsbranche!, *AnwBl* 2004, 358.

20 „Die einstufige Ausbildung lässt sich schon aus Kapazitäts- und aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht auf die Masse der Studierenden übertragen, die künftig auszubilden sind.“ (BT-Drs. 10/1108, S. 2).

21 BT-Drs. VI/2269, S. 1.

22 *Rüthers*, *Deutsche Funktionseliten als Wende-Experten?*, Konstanz 2017.

23 *Rüthers*, *Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat*, 1. Aufl., Tübingen 2014, S. 99.

24 *Wassermann*, *Juristen für die Demokratie*, *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1969, 467 (467 ff.).

25 Hierzu: *Wassermann/Kirchner/Kröpil*, *Das Recht der Juristenausbildung*, Neuwied 1988, Einl. Rn. 12 ff.

Jahrhunderts wiederaufgegriffen. Als Startpunkt kann man dabei die Initiative von *Gerhart Husserl* ansehen²⁶ und dem von *Husserl* ins Leben gerufene Arbeitskreis „Zur Fragen der Juristenausbildung“.²⁷ Der Deutsche Juristenfakultätentag setzte einen Ausschuss zur Reform der Juristenausbildung ein, welcher in den Münchner Beschlüssen des Fakultätentages mündeten.²⁸ Ein Sonderheft der JZ beschäftigte sich im November 1968 mit den unterschiedlichen Reformvorschlägen. Der 48. Deutsche Juristentag 1970 in Mainz forderte die Reform der Juristenausbildung.

Wichtige Impulse für die Reform der Juristenausbildung, insbesondere aber für die Gründung des Fachbereichs Rechtswissenschaften, gingen von den beiden Tagungen in der evangelischen Akademie in Loccum 1968 und 1969 aus. Vom 1. bis zum 4. November 1968 fand die Tagung „Krise der Juristenausbildung“ in der evangelischen Akademie in Loccum statt.²⁹ Aus der Tagung ging der Loccumer Arbeitskreis zur Reform der Juristenausbildung hervor.³⁰ Dieser legte am 8. Oktober 1969 ein Memorandum zur Reform der Juristenausbildung vor.³¹ Wenig später wurden die Thesen auf der zweiten Loccumer Tagung „Reform der juristischen Ausbildung“ vom 24. bis 27. Oktober 1969 diskutiert.³² Die Loccumer Thesen zur Juristenausbildung enthielten als „zentralen Gedanken“ die Forderung der Integration von Theorie und Praxis.³³ Mit der Forderung der Integration von Theorie und Praxis sollte die Zweiteilung der juristischen Ausbildung zugunsten einer Einstufigen Ausbildung abgelöst werden. Universitätsausbildung und Vorbereitungsdienst sollten zusammengefasst werden.

26 *Husserl*, Reform des deutschen Rechtsstudiums, JZ 1953, 453 (453 ff.).

27 Zu den Mitgliedern des Arbeitskreises siehe den Bericht in der JZ 1955, 76 (76 f.).

28 Juristenzeitung 1968, Sonderheft zu Fragen der Studienreform, November 1968, 4 ff.

29 Loccumer Protokolle 25/1968.

30 *Wassermann*, in: Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), Neue Juristenausbildung – Materialien des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung, Neuwied/Berlin 1970, S. 7. Dem Arbeitskreis gehörten u.a. an: Hans Peter Bull, Wolfgang Kilian, Thilo Ramm, Rudolf Wassermann, Rudolf Wiethölter und Gisela Zenz.

31 Loccumer Protokolle 15/1969, S. 120 ff.

32 Loccumer Protokolle 15/1969.

33 Loccumer Protokolle 15/1969, S. 121; hierzu *Sage*, Reform der Juristenausbildung – Anspruch und Wirklichkeit, DRiZ 1980, 41 (45 ff.); sehr skeptisch zu der frühzeitigen Integration: *Baur*, Die Ausbildung der deutschen Juristen, JZ 1961, 1 (2): „Wird ihm [dem Studenten] nicht frühzeitig der idealistische Schwung genommen, der den Juristen beflügeln soll? Kann das Bild, können die Äußerungen eines skeptischen, ja zum Misanthropen oder Fatalisten gewordenen Richters nicht unermeßliches Unheil anrichten?“.

2. Kritik an dem vordemokratischen Rechtsverständnis

Die Loccumer Thesen zur Reform der Juristenausbildung beschränkten sich nicht auf die mehr oder weniger technische Aufhebung zwischen Studium und Vorbereitungsdienst. In Loccum wurde auch das Rechtsverständnis grundsätzlich hinterfragt. Neben der Integration der Praxis in das juristische Studium sollten auch die Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung integriert werden. Hintergrund dieser Forderung bildete die Kritik von *Wiethölter* an der Rechtswissenschaft: „Unsere Rechtswissenschaft ist vorwissenschaftlich, weil Recht und Juristen in idealistischer Philosophie hängengeblieben sind und die Anschlüsse an alle Wissenschaftslager von heute verpaßt haben. Sie ist vorindustriell, weil Recht und Juristen nicht einmal technisch-systematisch den Anforderungen der organisierten-spätkapitalistischen Industriegesellschaft gewachsen sind. Sie ist vordemokratisch, weil Recht und Juristen die bisherigen Demokratisierungsprozesse nicht inhaltlich mitgemacht haben, sondern formal bei einem spezifischen Verständnis des konstitutionellen Dualismus von Staat und Gesellschaft stehen geblieben sind.“³⁴ Angesprochen sind damit zwei engverwobene Problembereiche, nämlich die Fragen, wie *Recht zu legitimieren* ist und wie *Recht durch die Gerichte auszulegen* ist.

Recht hat sich durch die *gesamte Geschichte von Oben legitimiert*, Thron und Altar, also weltliche Macht und religiöse Macht, waren, so *Wiethölter*, die Halterung der Gesellschaft.³⁵ Nachdem die Autoritätsableitung des Rechts aus der Religion im Rahmen der Säkularisierung und Emanzipation der Gesellschaft aufgegeben werden musste,³⁶ könne das Naturrecht diese Funktion des Ankers nicht übernehmen. Naturrecht war aus der Sicht *Wiethölters* inhaltlich zu unbestimmt, um eine neue Legitimationsbasis des Rechts zu bilden.³⁷ Mehr noch, Naturrecht trägt als Emanzipationsprogramm nicht, weil es den Blick von der Verantwortung des Menschen für sein Recht abwendet und auf die Verantwortung des Menschen vor dem Recht hinwendet.³⁸

Ein demokratisches Rechtsverständnis erfordert in der Perspektive von Loccum ein politisches Bürgerliches Recht. Das Bürgerliche Recht jedoch

34 *Wassermann*, in: Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), *Neue Juristenausbildung* (Fn. 30), S. 25.

35 *Wiethölter*, *Rechtswissenschaft*, Frankfurt 1968, S. 28.

36 *Wiethölter*, *Anforderungen* (Fn. 15), S. 21.

37 *Wiethölter*, *Rechtswissenschaft* (Fn. 35), S. 42.

38 *Wiethölter*, *Rechtswissenschaft* (Fn. 35), S. 60.

sei in der Tradition *Savignys* verhaftet geblieben. Nicht die gesetzliche Setzung soll das Privatrecht bestimmen, sondern der Volksgeist sollte das Bürgerliche Recht hervorbringen. Recht wird durch Jurisprudenz erzeugt, durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür des Gesetzgebers.³⁹ Die Entwicklung des Rechts war damit den Obergerichten und den Oberprofessoren überantwortet, so *Wiethölter*.⁴⁰ Das Bürgerliche Recht war somit nicht mehr Teil der praktischen Philosophie, sondern wurde als Jurisprudenz Teil einer historischen und philosophischen Wissenschaft.⁴¹

Wiethölter begriff Recht als Politikum, als Teil einer politischen Praxis.⁴² Das „entpolitisierte Bürgerliche Recht“, welches durch die Oberprofessoren und Obergerichte stellvertretend für das Volk entwickelt wird, mag funktionieren, soweit nicht gegensätzliche Interessenstrukturen bestehen. Dort aber, wo politische Interessengegensätze bestehen, müssen diese auch politisch aufgelöst und entschieden werden. Die Fragen nach mehr oder weniger Mieterschutz, rigideres oder flexibleres Kündigungsrecht im Arbeitsrecht sind politisch und damit demokratisch zu beantworten und nicht wissenschaftlich.

Rechtsverhältnisse sind in diesem Verständnis in Rechtsform übersetzte soziale Machtverhältnisse.⁴³ Die Entstehung des Rechts aus dem Volksgeist, argumentierte *Radbruch*, auf den sich *Wiethölter* beruft, weiter, mögen sich diejenigen so vorstellen, die überwiegend die Wohltaten dieses Rechts genießen.⁴⁴

Eng mit der Frage, was die Legitimationsgrundlage von Recht ist, hängt die Frage zusammen, wie *Recht auszulegen* ist. In Loccum wurde die Frage kontrovers diskutiert, in welchem Umfang der Richter an das Gesetz gebunden sein soll, also der Rationalität des Gesetzes folgen muss,⁴⁵ oder in welchem er frei nach außergesetzlichen Kriterien zu entscheiden hat. Allerdings sind hier die Argumentationslinien nicht einfach zu entschlüsseln.

39 *Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: *Hattenhauer* (Hrsg.), *Thibaut und Savigny*, München 1973, S. 105.

40 *Wiethölter*, *Anforderungen* (Fn. 15), S. 39.

41 *Wiethölter*, *Anforderungen* (Fn. 15), S. 30.

42 *Wiethölter*, *Anforderungen* (Fn. 15), S. 30.

43 *Kaufmann*, *Radbruch Gesamtausgabe*, Bd. II, Heidelberg 1993, S. 477.

44 *Kaufmann*, *Radbruch* (Fn. 43), S. 477.

45 So ausdrücklich *Ramm*, *Reform und keine Revolution!*, in: *Loccumer Arbeitskreis* (Hrsg.), *Neue Juristenausbildung* (Fn. 30), S. 78 f.

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass jede Rechtsanwendung immer auch ein Stück Rechtserzeugung ist.⁴⁶ Mit abstrakten Gesetzesnormen lassen sich konkrete Entscheidungen nur bis zu einem bestimmten Grad vom Gesetzgeber determinieren.⁴⁷ Diese Erkenntnis lässt sich auf *Kant* zurückführen. Verstand sei das Vermögen, Regeln zu bilden, hingegen bedarf es der Urteilskraft, um unter diese [abstrakten] Regeln zu subsumieren. Da die allgemeine Logik von allen Erkenntnissen abstrahiert, könnte sie keine Vorschriften über die Urteilskraft enthalten: „Wollte sie [die allgemeine Logik] nun allgemein zeigen, wie man unter diese Regel subsumiert, d.h. unterscheiden sollte, ob etwas darunter steht oder nicht, so könne dieses nicht anders als wieder durch eine Regel geschehen. Diese erfordert eben darum, weil es eine Regel ist, aufs neue eine Unterweisung der Urteilskraft (...).“⁴⁸

Diese Erkenntnis erklärt zum einen die Fallbezogenheit des juristischen Studiums.⁴⁹ Zugleich ist damit aber auch eine grundsätzliche Absage an ein striktes System der Gewaltenteilung im Sinne von *Montesquieu* verbunden. Der Richter muss mehr sein als bloß der reine Mund des Gesetzes.

Im Grunde gibt es zwei Hauptströmungen, wie methodisch mit diesem Befund umzugehen ist. Die erste heute herrschende Meinung ist die der objektiven Auslegung. Die objektive Auslegung gibt vor, den Willen des Gesetzgebers objektiv erfassen zu wollen. Das Gesetz selbst löst sich vom Willen des historischen Gesetzgebers ab und entfaltet ein Eigenleben, welches nach dem objektiven Zweck des Gesetzes und der Sachgemäßheit der Regelung festgestellt wird.⁵⁰

Die andere Hauptströmung, die subjektive Auslegung, versucht zunächst den Willen des historischen Gesetzgebers zu ergründen.⁵¹ Allerdings vermag der Gesetzgeber, folgt man der Einsicht *Kants*, den Richter nicht in die Lage zu versetzen, das Urteil gleichsam mechanisch aus dem Gesetz zu

46 *Bogdany/Venzke*, In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Berlin 2014, S. 138 f.

47 *Bogdany/Venzke*, In wessen Namen? (Fn. 46), S. 138.

48 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, in: Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt (Hrsg.), *Kant Werke*, Bd. 3, Darmstadt 1983, S. 184 (*Kant Akademie*, S. 131 ff.).

49 *Canaris*, Das Rangverhältnis der „klassischen“ Auslegungskriterien, demonstriert an Standardproblemen aus dem Zivilrecht, in: *Beuthien/Fuchs/Roth/Schiemann/Wacke* (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Medicus*, Köln 1999, S. 25 ff.

50 Hierzu die Darstellung und Kritik bei *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, 12. Aufl., München 2022, Rn. 796 ff.

51 *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie* (Fn. 50), Rn. 796.

schlussfolgern.⁵² Noch weitergehender wird man formulieren können, dass die Gesetze in gewisser Weise notwendig unfertig sein müssen, wollen sie auf Fälle angewandt werden, deren Vielfalt unendlich ist.⁵³ Dort, wo der Richter nicht mehr durch das Gesetz gesteuert wird, betreibt er im Sinne von *Kelsen* Rechtspolitik.⁵⁴

Die in Loccum vorgetragene Kritik wollte den unpolitischen und gerade deshalb politischen Richter durch einen politischen Richter ersetzen. Rechtsprechende Gewalt und Rechtswissenschaft sind nur scheinbar neutral, ihre Rechtsschöpfung ist eine politische Aktion, wie es in dem Memorandum des Loccumer Arbeitskreises heißt.⁵⁵ Man wandte sich gegen den „Juristen als solches“⁵⁶ und bezog sich damit auf eine Formulierung, welche *Windscheid* in seiner Rektoratsrede von 1884 verwandte: „Die Gesetzgebung steht auf hoher Warte; sie beruht in zahlreichen Fällen auf ethischen, politischen, volkswirtschaftlichen Erwägungen oder auf einer Kombination dieser Erwägungen, welche nicht Sache des Juristen als solchen sind.“⁵⁷

Jedoch lässt sich der Text auch anders lesen. *Windscheid* hat in seiner Rektoratsrede nämlich einerseits die Rolle der Rechtswissenschaft bei der Schaffung neuen Rechts betont, zugleich aber Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber angemahnt:

„Hier nun liegt es mir vor Allem am Herzen, auszusprechen, dass die Rechtswissenschaft die ihr der Gesetzgebung gegenüber angewiesene Stellung nicht überschätzen soll. Nicht immer und in zahlreichen Fällen nicht, ist der Jurist als solcher der berufene Gesetzgeber.“⁵⁸

Gegen das von *Wiethölter* entwickelte Methodenverständnis hat insbesondere *Ramm* in Loccum Stellung bezogen.⁵⁹ Die Frage, in welchem Umfang man einer Politisierung der Rechtsprechung, im Sinne einer Emanzipation der Rechtsprechung vom Gesetz, das Wort reden kann, hängt stark mit der Rolle des Rechts in der NS-Zeit zusammen. Waren die Rich-

52 Wie regelmäßig dies der Fall ist, ist umstritten, siehe auf der einen Seite *Zöllner*, Zivilrechtswissenschaft und Zivilrecht im ausgehenden 20. Jahrhundert, AcP 188 (1988), 85 (85, 89) und andererseits *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, Tübingen 2017, S. 115.

53 *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., München 1997, S. 91.

54 *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Tübingen 1960, S. 350 ff.

55 In: Loccumer Arbeitskreis (Hrsg.), Neue Juristenausbildung (Fn. 30), S. 15.

56 *Wiethölter*, Anforderungen (Fn. 15), S. 23.

57 *Windscheid*, Kleine Schriften, Reden und Rezensionen, Teil 2, Leipzig 1984, S. 31.

58 *Windscheid*, Schriften (Fn. 57), S. 30 f.

59 *Ramm*, Reform (Fn. 44), S. 78 ff.

ter durch den Rechtspositivismus dem NS-Unrecht schutzlos ausgeliefert oder fand das NS-Unrecht nicht in weitaus stärkerem Umfang Eingang durch eine unbegrenzte Auslegung des bestehenden Rechts im Sinne der NS-Ideologie?⁶⁰ Wenngleich auch in *Radbruchs* Aufsatz von 1946 „Gesetzliches Unrecht und übergesetzlicher Richter“⁶¹ bereits deutlich wird, dass „grenzenlose Auslegung“ dem NS-Unrecht Bahn gebrochen hat, blieb doch vielfach hängen, dass der NS-Staat die Gefolgschaft seiner Juristen mit dem Grundsatz „Gesetz ist Gesetz“ an sich zu binden wusste.

In gewisser Weise folgte das *Wiethöltersche* Methodenverständnis insoweit der üblichen Diskreditierung des Rechtspositivismus.⁶² Zurecht ist daher der Vorwurf erhoben worden, dass man nur die „rechte“ Elite durch eine „linke“ Elite ersetzen wollte, aber den demokratischen Kern des Rechtsstaats verfehlen würde, wenn man die Emanzipation des Richters vom Gesetz beibehalten wolle, nur den Richter nunmehr auf andere Ziele verpflichten würde.⁶³

Eine der Demokratie verpflichtete Rechtswissenschaft erfordert, vielmehr nicht vorschnell von der Auslegung in die Einlegung überzugehen. Mit Einlegung bezeichnet *Rüthers*, die von der objektiven Auslegung praktizierte Methode, aus einem Gesetzestext etwas herauszulesen, was man (der Interpret) zuvor erst hineingelesen hat (Einlegung), um so die subjektive, rechtspolitische Eigenproduktion als objektive Auslegung zu verkaufen.⁶⁴ Dort, wo allerdings richterliche Rechtsfortbildung notwendig ist, oder in den Worten *Kelsen*, die reine Rechtslehre zu keinem eindeutigen Ergebnis mehr führt und daher die Rechtspolitik beginnt,⁶⁵ ist diese darzulegen und zu verantworten.⁶⁶ Die Offenlegung des eigenen Wertungsmodells, die Darlegung der rechtspolitischen Begründung stellt hier einen Rationalitätsgewinn dar.⁶⁷

60 *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, 4. Aufl., Tübingen 1991, S. 98 ff.

61 *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, 105 (105).

62 Hierzu jüngst *Wilfert*, Strafe und Strafgesetzgebung im demokratischen Verfassungsstaat, Tübingen 2017, S. 74.

63 *Ramm*, Reform (Fn. 45), S. 80. Hierzu auch die Kritik bei *Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, Opladen (Leverkusen) 1977, S. 378 und *Heldrich*, Das Trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts?, JuS 1974, 281 (285).

64 *Rüthers*, Revolution (Fn. 23), S. 56 f.

65 *Kelsen*, Rechtslehre (Fn. 54), S. 350 ff.

66 *Rüthers*, Revolution (Fn. 23), S. 56 f.

67 *Kaufmann*, Rechtsphilosophie (Fn. 53), S. 56 ff. und *Rüthers*, Revolution (Fn. 23), S. 168.

Für diesen Rationalitätsgewinn hat man allerdings den Preis eines substanziellen Verfahrens zu zahlen. Wer seine Wertungen offen legt und darlegt, dass diese nicht mehr vom Gesetz vollständig determiniert sind, sagt damit gleichzeitig, auch eine andere Entscheidung wäre denk- und begründbar gewesen. Wenn man so will, fehlt der Jurisprudenz damit eine greifbare Rationalität einer exakter gewordenen Wissenschaft.⁶⁸ In diesem Sinne ist die in Loccum aufgestellte Forderung nach einer Demokratisierung der Rechtswissenschaft eine immens verfahrensrechtliche Frage. Entfällt die methodische Sicherheit oder die methodische Selbsttäuschung, es gäbe nur eine richtige Lösung des Rechtsfalls, kommt dem Prozess, genauer gesagt der Theorie des Zivilprozessrechts⁶⁹ eine herausragende Bedeutung zu. Angesprochen ist damit die Frage, wie der Richter zu seinem Urteil kommt und wie der dezisionistische Teil jedes Urteils legitimiert werden kann. Diese in Loccum aufgeworfene Fragen an das Prozessrecht wurde in den siebziger Jahren in Hannover diskutiert. (Hierzu näher unter IV).

III. Fachbereich Rechtswissenschaften oder die neue Staatswissenschaftliche Fakultät

1. Inhaltliche Strukturvorgaben

Diese maßgeblich auch von den Loccumer Tagungen angestoßene Reform der juristischen Ausbildung mündete in der Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971.⁷⁰ Die Bundesregierung berief sich in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes auf das Bochumer, Hamburger, Heidelberger und Loccumer Modell.⁷¹ Bewusst hat man sich nicht für ein Modellentwurf entschieden, sondern die Entwicklung offen gehalten, um unterschiedliche Erfahrungen sammeln zu können. An dem Experiment der Einstufigen Juristenausbildung beteiligten sich sieben Bundesländer. Dabei erfolgte die Implementierung der Einstufigen Juristenausbildung vorwiegend an neugegründeten Universitäten (Bayern, Augsburg und Bayreuth; Baden-Württemberg, Kon-

68 Hierzu und dem Werturteilstreit *Wolf* (Fn. 18), § 4 Rn. 37a ff.

69 So der Titel der kleinen Monographie von *Günter Stahlmann* von 1979.

70 BGBl. I 1971, 1557.

71 BT-Drs. VI/1380, S. 7.

stanz; NRW, Universität Bielefeld; Rheinland-Pfalz, Trier⁷²). Nicht ganz in die Reihe fügt sich die Technische Universität Hannover ein. Bei der Technischen Universität handelte es sich zwar um keine Neugründung, aber der Fachbereich Rechtswissenschaften wurde neu gegründet. Zuvor gab es nur das 1965 gegründete Seminar für Rechtswissenschaften, dessen Direktor Helmut Pieper zugleich der Syndikus der Technischen Universität Hannover war.⁷³ Eine Besonderheit stellt auch die Einphasige Juristenausbildung in Hamburg dar. Die Juristische Fakultät gehört zwar zu den Gründungsfakultäten der 1919 gegründeten Fakultät. Für die Durchführung der Erprobung der Einstufigen Juristenausbildung wurde aber ein eigener Fachbereich gegründet (Rechtswissenschaft II).⁷⁴

Die Umsetzung der Einphasigen Ausbildung erfolgte in den verschiedenen Modellen höchst unterschiedlich.⁷⁵ Dabei lassen sich jedoch die süddeutschen Modelle deutlich von den norddeutschen Modellen unterscheiden.⁷⁶ So erfolgte die Integration der Praxisphasen in den süddeutschen Modelle in Intervallen, während man in den norddeutschen Modellen die Praxis in den Universitätsunterricht stärker integrierte.⁷⁷ Wesentlicher Unterschied war aber, in welchem Umfang man die Sozialwissenschaften in die juristische Ausbildung integrieren wollte.⁷⁸ Den Geist von Loccum wollte man vor allem in den drei norddeutschen Modellen der Einstufigen

72 Die Universität Trier wurde zwar bereits 1473 gegründet, aber unter französischer Besatzung 1798 geschlossen und 1979 wiedergegründet.

73 *Catalogus Professorum 1831-1981*, in: Seidel (Hrsg.), *Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Universität Hannover*, Bd. 2, Stuttgart 1981, S. 233 und *Rebe*, *Rechtswissenschaft*, in *Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Universität Hannover*, Bd. 1, Stuttgart 1981, BdS. 434.

74 Hierzu *Bachmann*, in: Nicolaysen/Krause/Zimmermann (Hrsg.), *100 Jahre Universität Hamburg*, Bd. 3, Göttingen 2022, S. 527 ff. Hierzu auch *Wassermann/Kirchner/Kröpil*, *Juristenausbildung* (Fn. 25), S. 10.

75 *Gilles*, *Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht*, ZZZ 95 (1982), 373 (382, 388 f.).

76 *Braun*, *Juristenausbildung in Deutschland*, Berlin 1980, S. 17 ff.

77 *Schlosser*, in: *Juristische Fakultät der Universität Augsburg* (Hrsg.), *Die Augsburger Juristenausbildung*, Augsburg 1980, S. 16 f.

78 Hierzu *Hesse*, *Soziologie in der Juristenausbildung*, in: Göhmann (Hrsg.), *Festschrift zur 150-Jahr-Feier des Rechtsanwaltsvereins Hannover e.V. (1831 - 1981)*, Hannover 1981, S. 134 (134 ff.). Hierzu auch *Schneider*, *Die Reform der Juristenausbildung in Hannover – vor dreihundert Jahren und heute*, a.a.O., S. 229.

Juristenausbildung in Bremen, Hamburg II und Hannover zu verwirklichen suchen.⁷⁹

In der Person von *Rudolf Wassermann* war der Geist von Loccum bei der Errichtung des Fachbereichs präsent. Wassermann war ursprünglich Präsident des Landgerichts Frankfurt und stellvertretender Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen. 1971 wurde er zum Präsidenten des Oberlandesgericht Braunschweigs ernannt.⁸⁰ In dieser Funktion konnte er entscheidenden Einfluss auf die Planung und Gründung des Fachbereichs nehmen. So wurde er Vorsitzender der im Juni 1971 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Einstufigen Juristenausbildung. Die Kommission erarbeitete die Grundlagen der Einstufigen Juristenausbildung in Hannover. Die Arbeit mündete in dem Gesetz über die Einstufige Juristenausbildung.⁸¹ Dieses und die darauf aufbauende Ausbildungs- und Prüfungsordnung⁸² machten dem Fachbereich weitgehend organisatorische und inhaltliche Vorgaben. So verpflichtete § 2 Abs. 2 EJAG die Fakultät, in den Lehrveranstaltungen nicht nur Rechtsfragen zu erörtern, sondern auch die Erkenntnisse der Sozialwissenschaften zu diesen Rechtsfragen mit darzustellen. Es sollte der Zusammenhang zwischen den dogmatischen Rechtsfragen und der Außensicht auf diese dogmatischen Rechtsfragen aus der Sicht der Soziologie, der Politologie, der Kriminologie, der Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie dargestellt werden. Gleichfalls wurde die Integration von Theorie und Praxis gesetzlich vorgeschrieben, § 2 Abs. 2 EJAG. Bei den Lehrveranstaltungen sollte der praktische Bezug des Rechtsstoffs verdeutlicht werden, um so die Studenten auf die praktischen Ausbildungsabschnitte vorzubereiten. Die in den praktischen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse sollten wissenschaftlich reflektiert werden (Integration von Theorie und Praxis). Dabei schrieb § 54 APrO die Prüfungsleistungen für die Lehrveranstaltung Theorie und Praxis genau vor. Danach mussten die beiden angebotenen schriftlichen Teilleistungen bestanden werden. Die erste Teilleistung diente dem Nachweis der Einübung der praktischen Fähigkeiten und die zweite

79 v. de Loo, Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Widerstreit. Die einstufige Juristenausbildung in Bremen und Hamburg – Rückblick, Reflexion und Ausblick, Interview mit Wolfgang Hoffmann-Riem und Alfred Rinken, KJ 2016, 589 (603).

80 Hierzu ausführlich *Litten*, Politisierung der Justiz, Hamburg 1971, S. 9 ff.

81 Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen (Nds. EJAG), Nds. GVBl. 1974, S. 214 ff.

82 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung (Nds. APrO), Nds. GVBl. 1975, S. 4 ff.

Teilleistung sollte auf die kritische Analyse der Praxisprobleme gerichtet gewesen sein.

Das Gesetz über die Einstufige Juristenausbildung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gab auch den Aufbau des Studiums weitgehend vor. Danach gliederte sich das Studium in Eingangsphase und Hauptphase, welche sich wiederum in das Hauptstudium und die Pflichtpraktika unterteilte. Schließlich schloss das Studium mit der Spezialisierungsphase ab, die sich in Wahlstudium und Wahlpraktikum unterteilte.

In der Eingangsphase sollte durch eine Einführung in die Rechts- und Sozialwissenschaften die Grundlagen für die Ausbildung geschaffen werden. Es wurden u.a. Vorlesungen zu „Student und Hochschule“,⁸³ oder „Recht und Gesellschaft“, „Einführung in die Ökonomie“⁸⁴ und „Einführung in die Soziologie“⁸⁵ angeboten. Vermittelt wurden im ersten Semester auch die Methoden der empirischen Sozialforschung.⁸⁶ Die Reflexion der Rechtswissenschaft sollte durch die Sozialwissenschaften erfolgen, welche ursprünglich einen Schwerpunkt im ersten Studienjahr bildeten.⁸⁷

Die Darstellung des dogmatischen Stoffes der Rechtswissenschaft orientierte sich dabei nur noch zum Teil an der rechtsdogmatischen Einteilung und suchte stattdessen den Zugang über Lebenszusammenhänge: Vorlesungen zu Status und Teilhabe I (Vertragsfreiheit)⁸⁸, Status und Teilhabe II (Freiheit und Eigentum)⁸⁹, Abweichendes Verhalten: Verbrechen und Sanktion⁹⁰ oder Student und Hochschule⁹¹ wurden angeboten. Die Darstellung anhand der Lebenszusammenhänge ging unmittelbar auf § 45 der Nds. APrO zurück. Dort wurden die Themenfelder der Leistungskontrolle so beschrieben und dienten damit als Vorlage für die Vorlesungen. Das Zivilprozessrecht firmierte als „Durchsetzung privater Rechte“⁹².

83 Z.B. Hesse, Sommersemester 1980.

84 Z.B. Spieß, Magoulas und Frank im Sommersemester 1980.

85 Z.B. Kaupen und Caesar-Wolf im Sommersemester 1980.

86 Caesar-Wolf und Treiber im Sommersemester 1980.

87 Brink, Juristenausbildung in der Kritik – Betroffene berichten. Sozialisation eines „neuen Juristen“, KJ 1981, 141 (142), zu dem Bericht von Brink auch den Bericht von Berlit/Dreier, Ambivalenz der Ausbildungsreform – Auseinandersetzung mit einem Erfahrungsbericht, KJ 1981, 150 ff.

88 Z.B. Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1976/77, S. 201 (Greulich, Walther, Rebe).

89 Z.B. Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1980, S. 316 (Voegeli/Hartwig).

90 Z.B. Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1980, S. 316 (Sack/Kargl).

91 Z.B. Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1983, S. 399 (Hesse).

92 § 45 Abs. 1 Nr. 2 a) Nds. APrO.

Aus heutiger Sicht bemerkenswert ist, dass bereits im zweiten Semester die unterschiedlichen juristischen Berufe mit der Vorlesung Berufssoziologie, Einführung in die juristischen Berufe vorgestellt wurden.⁹³ Daneben fand sich noch die Vorlesung Einführung in die juristische Praxis.⁹⁴ Ziel war es, den Studierenden die unterschiedlichen Qualifikationen, welche für die einzelnen Tätigkeiten als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und in der Verwaltung erforderlich sind, zu veranschaulichen. Es sollte so ein Bewusstsein für die einzelnen Berufsrollen geschaffen werden.⁹⁵

Die Lehrveranstaltungsreihe Theorie der Praxis wurde auch für höhere Semester angeboten. So fand für Studierende im achten Semester die Lehrveranstaltung Theorie der Praxis (Rechtsanwalt) statt. Angeboten wurde die Veranstaltung nicht nur von einem Dozenten, sondern von unterschiedlichen Dozenten mit unterschiedlichem Hintergrund.⁹⁶ Neben dieser Veranstaltung wurde der anwaltliche Praxisbezug auch durch das sogenannte Co. Teaching hergestellt.⁹⁷

Man muss sich allerdings vor einer nachträglichen Überhöhung der Einstufigen Ausbildung hüten. Die Umsetzung der theoretischen Zielsetzungen in den Studienalltag stellte insbesondere die Studierende vor große Herausforderungen. Forschendes Lernen hätte keinen Logenplatz gehabt.⁹⁸ Auch haben die Studierenden das Übungsangebot in den Theorie- und Praxislehrveranstaltungen zurückhaltend aufgenommen. *Düwel* führte dies einerseits auf die Arbeitsbelastung der Studierenden und andererseits auf die fehlende Vermittlung der Bedeutung dieser Übungen zurück.⁹⁹ Limitierender Faktor für die Integration der Sozialwissenschaftler ist für *Hesse* u.a. das Prüfungssystem und die Prüfungspraxis.¹⁰⁰ Hierin sieht auch *Voegeli* eines

93 Z.B. Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1980, S. 316 (*Hesse*).

94 Z.B. Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1980, S. 316 (*Kaupen*).

95 *Walther*, Modell Hannover und Anwaltsberuf: Ein Zwischenbericht, ZRP 1983, 64 (64 f.).

96 Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1982, Rechtsanwalt Helms, S. 343; Sommersemester 1980, *Kaupen*, S. 319 und Praktikum Rechtsanwalt *Zwirner*, S. 324.

97 Insgesamt zur anwaltsorientierten Juristenausbildung: *Walther* (Fn. 95), ZPR 1983, 64 ff.

98 So *Brink* (Fn. 87), KJ 1981, 145, deutlich freundlicher dem gegenüber jedoch die Beurteilung von *Berlit/Dreier* (Fn. 87), KJ 1981, 150 ff.

99 *Düwel*, Zur Einübung berufspraktischer Fertigkeiten an der Hochschule, DVBl. 1977, 149 (153 f.).

100 *Hesse*, Soziologie (Fn. 78), S. 137.

der Hauptprobleme.¹⁰¹ Darüber hinaus kritisiert er die fehlende Autonomie des Fachbereichs und die Durchgriffsmöglichkeiten der Bürokratie auf die Universitätsautonomie.¹⁰²

2. Organisatorische Strukturvorgaben

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Technischen Universität Hannover¹⁰³ wurde 1973 als Reformfakultät im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung gegründet. Die Kommission zur Vorbereitung der Einstufigen Juristenausbildung hob dabei drei Strukturprinzipien hervor, nämlich die Integration von Theorie und Praxis, die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Ausbildung und die Spezialisierung.¹⁰⁴

Insbesondere die Integration der Sozialwissenschaften schlug sich auch in der thematischen Ausrichtung der Lehrstühle nieder. In der Konsequenz dieses Ansatzes gab es in Hannover neben den Fachsäulen des Zivilrechts, Öffentlichen Rechts und des Strafrechts, die sogenannte vierte Säule (besser hätte man von der Staatswissenschaftlichen Säule gesprochen¹⁰⁵). Diese umfasste Lehrstühle für Politik (Otwin Massing und Peter von Oertzen) und Soziologie (Beate Cäsar-Wolf und Wolfgang Kaupen). Die Wirtschaftswissenschaften waren mit Jürgen Frank und später zusätzlich durch Georgios Magoulas vertreten. Hinzu kamen noch die Lehrstühle im Zentrum für Rechtsdidaktik (Hans Albrecht Hesse, Manfred Walther und Diether Huhn¹⁰⁶).¹⁰⁷

Die Juristische Fakultät hieß damals folgerichtig Fakultät für Rechtswissenschaften. Der Plural wurde, wie Walther schrieb, durchaus programmatisch verstanden.¹⁰⁸ Damit (Rechtswissenschaften) sollte zum Ausdruck

101 Voegeli, Einphasige Juristenausbildung: Zur Pathologie d. Reform, Frankfurt 1979, S. 202.

102 Voegeli, Einphasige Juristenausbildung (Fn. 101), S. 202 ff.

103 Universität Hannover hieß die Leibniz Universität erst nach der Integration der Pädagogischen Hochschule 1978, den Namen Leibniz Universität nahm sie erst 2006 an.

104 Niedersächsisches Ministerium der Justiz (Hrsg.), Modell Hannover. Vorschläge für die Einführung einer einstufigen Juristenausbildung in Niedersachsen, Hannover 1972, S. 13 ff. Siehe auch BT-Drs. 7/3604, S. 11.

105 Hierzu Schneider, Reform (Fn. 78), S. 229.

106 Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976, S. 83.

107 Gute Strukturdaten liefert der Catalogus Professorum 1831-1981 der Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Universität Hannover (Fn. 73).

108 Walther (Fn. 95), ZRP 1983, 64 Fn. 5.

kommen, dass nicht nur die Rechtswissenschaft als dogmatisches Fach erforscht und gelehrt werden soll. Vielmehr wollte man im Sinne der staatswissenschaftlichen Tradition, das durch die Rechtsordnung gestaltete Zusammenleben auch unter wirtschaftswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen und soziologischen Blickwinkel untersuchen und lehren.¹⁰⁹

Die Einrichtung des Zentrums für Rechtsdidaktik forderte das Gesetz über die Einstufige Juristenausbildung.¹¹⁰ Damit sollten die Erfahrungen, die bei der Durchführung der Einstufigen Juristenausbildung gemacht wurden, ausgewertet werden. Ein Kennzeichen der Einstufigen Juristenausbildung in Hannover war, dass diese sehr weitgehend durch das Gesetz über die Einstufige Juristenausbildung¹¹¹ und der darauf aufbauenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Einstufige Juristenausbildung¹¹² staatlich geregelt wurde.¹¹³

Für die Anfangsphase der Fakultät bietet einen guten Überblick über die Zusammensetzung des Lehrkörpers, neben den Vorlesungsverzeichnissen, vor allem der Catalogus Professorum von 1981.¹¹⁴ Danach gab es vier Lehrgebiete¹¹⁵ u.a. für Zivilprozessrecht. Im Einzelnen:

Das Lehrgebiet für Zivilrecht und Verfahrensrecht: *Peter Gilles*¹¹⁶ und *Harald Koch*.¹¹⁷

109 *Schneider*, Reform (Fn. 78), S. 230.

110 Nds. GVBl. 1974, S. 214, § 20.

111 Nds. GVBl. 1974, S. 214.

112 Nds. GVBl. 1975, S. 4.

113 Zur Kritik an dieser staatlichen, die Hochschulautonomie einschränkenden Regelung: *Voegeli*, Einphasige Juristenausbildung (Fn. 101), S. 202 f.

114 Catalogus Professorum 1831-1981 (Fn. 73), S. 401 f.

115 Der Fachbereich Rechtswissenschaften verfügte früher über keine Institute, sprachlich wurde auch der Begriff Lehrstuhl nicht verwendet. Ein Lehrgebiet konnte eine Professorenstelle oder auch zwei Professorenstellen umfassen, wobei die Professorenstellen unterschiedlichen Besoldungsgruppen (C4 und C3) zugeordnet waren.

116 Peter Gilles (* 6.2.1938; † 22.10.2020) – Gilles lehrte von 1975 bis 1979 in Hannover und wechselte dann nach Frankfurt am Main zurück. Kurzbiographie in Catalogus Professorum, Bd. 2 der Festschrift zum 175-jährigen Bestehen der Universität Hannover, Hildesheim 2006, S. 146. Das Schriftenverzeichnis findet man unter <https://web.archive.org/web/20151125051258/http://www.jura.uni-frankfurt.de/42793389/veroeffentlichungen>.

117 Harald Koch (* 19.1.1943) – Harald Koch lehrte in Hannover von 1980 bis 1992, ab dann zunächst Rostock und schließlich Humboldt Universität Berlin. Kurzbiographie in Catalogus Professorum (Fn. 116), S. 260. Das Schriftenverzeichnis findet sich unter <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/em/kch/pub>.

Das Lehrgebiet Zivilrecht A für Zivilrecht und Zivilprozeßrecht: *Helmut Pieper*.¹¹⁸

Das Lehrgebiet B für Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, sowie Internationales Wirtschaftsrecht: Hilmar Fenge¹¹⁹ 1982 bis 2000 und Oskar Hartwig.¹²⁰

Das Lehrgebiet C für Zivilrecht und Zivilprozeßrecht: Johannes Köndgen.¹²¹

Neben diesen sechs Kollegen, die in einem ausdrücklich auch dem Zivilprozess gewidmeten Lehrgebiet tätig waren, hatte Eberhard Dorndorf noch eine *venia* im Zivilprozessrecht.¹²² (Lehrgebiet Zivilrecht, Arbeitsrecht)

Des Weiteren gab es noch das Lehrgebiet für Zivilrecht und Wirtschaftsrecht mit Wolfgang Kilian¹²³ und Bernd Rebe¹²⁴. Wolfgang Kilian nahm bereits an den beiden Tagungen in Loccum zur Reform der Juristenausbildung 1968 und 1969 teil. Er war Mitverfasser der Loccumer Vorschläge

118 Helmut Pieper (* 13.2.1922; † 9.3.2011) – Pieper lehrte von 1965 bis zu seiner Emeritierung 1991 an der Universität Hannover, Kurzbiographie in *Catalogus Professorum* (Fn. 116), S. 388. Das *Schriftenverzeichnis* findet sich in Salje (Hrsg.), *Festschrift für Helmut Pieper*, Hamburg 1998, S. 687.

119 Hilmar Fenge (* 28.10.1931) – Fenge lehrte vom 1980 bis zu seiner Pensionierung 1999 in Hannover. Kurzbiographie in *Catalogus Professorum* (Fn. 116), S. 113. *Schriftenverzeichnis*: <https://web.archive.org/web/20151229205618/http://www.jura.uni-hannover.de/669.html>.

120 Oskar Hartwig (* 4.12.1936; † 26.8.2001) – Hartwig lehrte seit 1976 bis zu seinem Tod an der Universität Hannover. Kurzbiographie in *Catalogus Professorum* (Fn. 116), S. 101. *Ausgewählte gesammelte Schriften: Hartwig, Tatsachen und Normarbeit im Rechtsvergleich*, Tübingen 2003.

121 Johannes Köndgen (* 1.5.1946) – Köndgen lehrte 1980 bis 1983 in Hannover, anschließend in Hamburg, St. Gallen und zuletzt in Bonn. Das *Schriftenverzeichnis* findet sich in Casper et al. (Hrsg.), *Festschrift für Johannes Köndgen zum 70. Geburtstag*, Köln 2016, S. 705 ff.

122 Eberhard Dorndorf (* 26.4.1934) – Dorndorf lehrte seit 1975 bis zu seiner Emeritierung in Hannover. Kurzbiographie in *Catalogus Professorum* (Fn. 116), S. 93. Aus prozessrechtlicher Sicht ist seine Dissertation, *Rechtsbeständigkeit von Entscheidungen und Wiederaufnahme des Verfahrens in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit*, 1969 und Stichwort *Prozeßrecht in Görlitz* (Hrsg.), *Handlexikon zur Rechtswissenschaft*, Bd. 2, Hamburg 1974, 301 ff.

123 Wolfgang Kilian (* 3.2.1939) – Kilian lehrt seit 1974 an der Universität Hannover, Lebenslauf und *Schriftenverzeichnis* unter <https://www.iri.uni-hannover.de/de/institut/personenverzeichnis/wolfgang-kilian>.

124 Bernd Rebe (* 5.9.1939; † 12.12.2013) – Rebe lehrte von 1975 bis 1983 an der Universität Hannover. Von 1979 bis 1981 war er Vizepräsident der Universität Hannover und von 1983 an Präsident der Technischen Universität Braunschweig.

zur Reform der Juristenausbildung.¹²⁵ Er war der einzige Verfasser der Loccumer Reformvorschläge, der an der Universität Hannover lehrte.

Die zivilrechtliche Fachsäule war mit neun Professuren genauso stark vertreten, wie die vierte Säule. Die öffentlich-rechtliche Fachsäule verfügte über vier Professoren. In der strafrechtlichen Säule waren gleichfalls vier Professoren vertreten.¹²⁶

IV. Zivilprozessrecht – ohne Altar und Thron

Altar und Thron haben, so die Analyse von *Wiethölter*, die Funktion als Halterung einer demokratischen und sozialen Gesellschaft verloren.¹²⁷ Der Satz steht für einen dreifachen Gewissheitsverlust. (1) Gesetze legitimieren sich nicht mehr durch Thron und Altar, sondern bedürfen der demokratischen Rechtfertigung. Sie entstehen folglich in einem politischen Setzungsprozess. (2) Die Anwendung der abstrakten Gesetze auf einen konkreten Sachverhalt kann nicht (mehr¹²⁸) als das Ergebnis einer rein logischen Subsumtion begriffen werden. (3) Da der politische Gesetzgeber das Ergebnis der Rechtsanwendung nicht mechanisch steuern kann, gewinnt die Rechtsanwendung selbst eine politische Bedeutung. Insbesondere die letzte Implikation rückt das Verfahrensrecht in das Zentrum der Betrachtung. Trifft der Richter bei seinen Entscheidungen notwendigerweise auch eine politische Entscheidung, stellt sich die Frage, wie dies zu legitimieren ist, wenn eine höhere Macht (Thron und Altar) weggefallen ist. Kurz: Es geht um die Legitimation der richterlichen Entscheidung.

Die wohl immer noch herrschende objektive Auslegung¹²⁹ vermeidet im Grunde die Frage der Legitimation der gerichtlichen Entscheidung zu stellen. Indem man behauptet, das Gesetz habe sich von seinem Autor,

125 Loccumer Protokolle 15/1969, S. 120.

126 Dem Kollegium gehörte mit Beatrice Caesar-Wolf nur eine einzige Frau an.

127 *Wiethölter*, Anforderungen (Fn. 15), S. 21.

128 Die Diskussion, wie Gesetze auszulegen sind, ist im Grunde sehr alt. Vgl. nur: *Wacke*, Res iudicata pro veritate accipitur? Die Ziele des römischen Zivilprozesses zwischen Verhandlungsmaxime und Untersuchungsgrundsatz, in: Harrer/Honssell/Mader (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Theo Mayer-Maly zum 80. Geburtstag*, Wien 2011, S. 489 ff.; *Heck*, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, AcP 112 (1914), 1 ff.

129 Hierzu *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie (Fn. 50), Rn. 796 ff.

dem Gesetzgeber, emanzipiert,¹³⁰ kann man die objektive Auslegung, oder in den Worten von *Rüthers* die subjektive Einlegung, als vom Gesetzgeber legitimiert, begreifen.

Mit der Frage, ob ein Justizsyllogismus noch für eine Theorie des Zivilprozessrechts geeignet ist, befassten sich mehrere Autoren des Fachbereichs in der Anfangsphase der Einstufigen Juristenausbildung. Zum Teil entstanden deren Arbeiten bereits vor der Berufung nach Hannover. So gingen sowohl *Dorndorf*¹³¹ als auch *Gilles*¹³² in ihren jeweiligen Qualifikationsarbeiten¹³³ der Frage nach, welcher Zweck mit dem Zivilprozess verfolgt wird. In beiden Arbeiten geht es um die Rechtbeständigkeit gerichtlicher Entscheidungen. Beide Arbeiten untersuchen nicht formal, konstruktionsjuristisch die Rechtsbehelfe, sondern gehen der Frage nach, welcher Zweck mit dem Verfahren verfolgt wird. Eng damit verbunden ist die im Grunde wissenschaftstheoretische Frage, ob es in einem gerichtlichen Verfahren eine richtige Entscheidung geben könne. *Dorndorf* wendet sich gegen die Ansicht, die die materielle Rechtslage als eine vom Prozess unabhängige geistige Realität begreift, welche es nur zu erkennen und evident zu machen gilt.¹³⁴ Demgegenüber hält *Dorndorf* fest, dass jede Anwendung eines Gesetzes auf einen konkreten Fall eine produktive Tätigkeit sei.¹³⁵

Ganz ähnlich ist der Grundansatz von *Gilles*. Auch er stellt die mechanische objektive Abbildung der Rechtslage im Prozess in Frage.¹³⁶ In Hannover entstand sein Beitrag für die Festschrift *Schiedermair*.¹³⁷ Ausgangspunkt des Beitrags ist die Auseinandersetzung mit der *Luhmannschen* Verfahrenstheorie. In dem Beitrag wendet sich *Gilles* einerseits gegen die herrschende Zweckdefinition, wonach der Richter auf den historischen Sachverhalt die außerhalb des Prozesses feststehende materielle Privatrechtsordnung

130 Zu dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Normsetzung und Rechtsanwendung jüngst BVerfG NJW 2011, 836 Rn. 52.

131 *Dorndorf*, Rechtsbeständigkeit von Entscheidungen und Wiederaufnahme des Verfahrens in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bielefeld 1969.

132 *Gilles*, Rechtsmittel im Zivilprozeß, Frankfurt am Main 1972.

133 Beides waren Frankfurter Qualifikationsarbeiten, bei *Dorndorf* die Promotion, bei *Gilles* die Habilitationsschrift.

134 *Dorndorf*, Rechtsbeständigkeit (Fn. 131), S. 36.

135 *Dorndorf*, Rechtsbeständigkeit (Fn. 131), S. 37.

136 *Gilles*, Rechtsmittel (Fn. 132), S. 52.

137 *Gilles*, Verfahrensfunktionen und Legitimationsprobleme richterlicher Entscheidungen im Zivilprozess, in: Lüke/Jauernig (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Schiedermair zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 183 ff.

anzuwenden habe.¹³⁸ Die richterliche Erkenntnisgewinnung könne nicht in einem strikt konditional programmierten Entscheidungsprozess oder in einer schlicht logisch-deduktiven Subsumtion gesehen werden.¹³⁹ Der Zweck des Prozesses könne aber auch nicht in einem Verfahren gesehen werden, das – unabhängig vom Inhalt – lediglich auf der Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung als staatlicher Machtausdruck gesehen wird. Es gelte – auch mit Hilfe der Verfahrensgrundrechte – eine relative, menschenmögliche Gerechtigkeit herzustellen.¹⁴⁰

Die wohl weitreichendste, um nicht zu sagen weltweite Sichtbarkeit hat der Fachbereich Rechtswissenschaften mit dem ersten Weltkongress für Zivilprozessrecht 1977 erlangt. Die *associazione Italiana fra gli studiosi del processo civile* (AISPC) hat bereits 1950 zu dem ersten internationalen Kongress für Prozessrecht nach Italien eingeladen. Der sechste internationale Kongress für Zivilprozessrecht fand vom 27. August bis zum 4. September 1977 in Gent statt. Es war der erste Kongress, an dem Juristen aus 45 Nationen teilnahmen und alle Kontinente vertreten waren. Mit dem Kongress in Gent begann für die International Association of Procedural Law eine neue Zählung. Der Kongress, der unter dem Generalthema „Towards a Justice with a Human Face“ stand, wurde als erster Weltkongress bezeichnet.

Grundlage für die Beratung waren die Länderberichte zu den einzelnen Themen. Gilles war Herausgeber des deutschen Länderberichts.¹⁴¹ Der Länderbericht enthielt zehn unterschiedliche Teilberichte, wie „Grundprinzipien des Zivilprozeßrecht“ (Arens), „Zugang zum Gericht für Unterprivilegierte“ (Baumgärtel), „Die Beweisführung im Prozeß“ (Bruns). Gilles selbst verfasste den Unterabschnitt „Die Berufung in Zivilsachen und die zivilgerichtliche Instanzenordnung“. Hierin diskutierte er u.a. die Frage, ob nicht das Demokratiegebot eine Kontrolle der rechtsprechenden Gewalt fordert, welche aber aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nur als Intrakontrolle der Dritten Gewalt ausgestattet sein kann.¹⁴² Ausführlich geht er auf die Kostenproblematik ein. Dabei differenziert er zwischen der

138 Gilles, *Verfahrensfunktionen* (Fn. 137), S. 190.

139 Gilles, *Verfahrensfunktionen* (Fn. 137), S. 190.

140 Gilles, *Verfahrensfunktionen* (Fn. 137), S. 197.

141 Gilles (Hrsg.), *Humane Justiz – Die deutschen Länderberichte zum ersten internationalen Kongreß für Zivilprozessrecht in Gent 1977*, Kronberg im Taunus 1977.

142 Gilles, *Die Berufung in Zivilsachen und die zivilgerichtliche Instanzenordnung*, in: ders. (Hrsg.), *Humane Justiz* (Fn. 141), S. 159. Vgl. zu diesem Gedanken: *Voßkuhle*, *Rechtsschutz gegen den Richter: Zur Integration der Dritten Gewalt in das*

Justizbarriere, welche bei allen ökonomisch-rational handelnden Parteien ausgelöst wird, wenn die Kosten den Streitwert nahezu „auffressen“. Gilles unterscheidet dabei zwischen dieser psychischen Zugangssperre und der totalen Justiz- oder Rechtsmittelschranke wegen des unzureichenden Armenrechts (heute Prozesskostenhilfe).¹⁴³ Kritik widerfährt bei Gilles auch, dass derjenige, der in Revisionsinstanz unterliegt, die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat, auch wenn die Aufhebung des Berufungsurteils auf einem schweren Fehler des Berufungsgerichts basiert.¹⁴⁴ Eine Reform des Kostenrechts im Rechtsmittelverfahren bezeichnet Gilles als die dringendste Aufgabe. Daneben plädiert er für einen einheitlichen, dreistufigen Instanzenzug mit einer Stärkung der ersten Instanz.¹⁴⁵ Forderungen, die noch heute aktuell sind.

Das Thema Verfahrenszweck wurde auch von Günther Stahlmann¹⁴⁶ in einer kleinen Monographie behandelt.¹⁴⁷ In der Schrift ging es, wie der Untertitel sagt, um eine Legitimation des Urteils durch Verfahren. Ausgangspunkt ist die Frage, wie sich der Prozess zum Gesamtsystem der Gesellschaft und zur Abnahmebereitschaft der Parteien verhält.¹⁴⁸ Breiten Raum nimmt, auch zeitbedingt, die Auseinandersetzung mit der sozialpsychologischen Verfahrenstheorie von Luhmann¹⁴⁹ ein. Er sieht idealtypisch zwei mögliche Prozessrechtstheorien. Die erste begreift den Prozess als reinen Erkenntnisvorgang. Im Prozess soll die außerhalb des Prozesses bereits vorhandene rechtliche Realität abgebildet werden. Es geht um einen

verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG, München 1993.

143 Gilles, Berufung (Fn. 142), S. 162. Vgl. hierzu: Wolf, Die jüngere Geschichte der Bundesrechtsanwaltskammer – zwischen Autonomie, Fremdbestimmung und Deregulierung, in: Gaier (Hrsg.), Festschrift 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, Köln 2019, S. 163 ff., wo ich zwischen der subjektiv-absoluten Kostensperre und der objektiv-relativen Kostensperre unterscheide. Letztere betrifft die Fälle, die Gilles als psychische Zugangssperre bezeichnet.

144 Gilles, Berufung (Fn. 142), S. 162.

145 Gilles, Berufung (Fn. 142), S. 165 f.

146 Günther Stahlmann war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Helmut Pieper, Vorlesungsverzeichnis WS 1976/77, S. 83. U.a. veröffentlichte er sozialwissenschaftliche Überlegungen zur Beweislehre, JA 1978, 157 ff., 216 ff., 268 ff., sowie zusammen mit Pieper und Breunung, Sachverständige im Zivilprozeß, München 1982.

147 Stahlmann, Zur Theorie des Zivilprozessrechts, Königstein im Taunus 1979.

148 Stahlmann, Zivilprozessrecht (Fn. 147), S. 29.

149 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, zitiert nach Frankfurt am Main, 1983. Erstmalig erschienen ist das Werk bei Luchterhand, Neuwied 1969.

weitgehend beherrschbaren intellektuellen Akt.¹⁵⁰ Die zweite idealtypische Prozessrechtstheorie begreift die Rechtsordnung als unzureichenden Plan mit Lücken und zu abstrakt, um konkrete Fälle zu lösen. Nach dieser Theorie muss die Lösung des konkreten Falls erst im Prozess entwickelt werden. Für die Legitimation bedarf es eines Verfahrens, welche die erforderliche Legitimation einlösen kann. Der Fokus ist stärker auf die verfahrensrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundrechte zu legen.¹⁵¹ Besonders deutlich macht *Stahlmann*, worum es ihm dabei in seiner Buchbesprechung von *Haverkate*, Gewißheitsverlust im juristischen Denken, geht.¹⁵² Der Diskurs, so *Stahlmann*, als einziges Mittel der Konfliktlösung, setzt wie das Vertragsmodell annähernd gleich starke Parteien voraus.¹⁵³ Dies sei jedoch nicht annähernd gegeben, es wäre vielmehr Aufgabe des Sozialstaats dafür zu sorgen, dass sich die soziale Ungleichheit nicht perpetuiere, sondern abgebaut wird. Als einen konkreten Schritt hierzu nennt *Stahlmann* die Kosten des Verfahrens. „Wenn gerichtliche Konfliktbearbeitung als gesellschaftlich produktive Leistung einzuschätzen ist, dann ist es bedenklich, solche für die Gesellschaftsentwicklung notwendigen Instrumente von der individuellen Zahlungskraft abhängig zu machen.“¹⁵⁴

Aus einem anderen Blickwinkel befasst sich die Monographie von *Hartwig* und *Hesse* mit dem Gewissheitsverlust juristischer Dogmatik.¹⁵⁵ Im Mittelpunkt ihrer Überlegungen steht das Rechtsgefühl, welches für die Steuerung der Entscheidungsfindung eine zentrale Bedeutung hat. In Anlehnung an *Max Weber* sehen sie drei Formen der gerichtlichen Entscheidungsfindung, nämlich die Kadi Justiz, die empirische Rechtsfindung und die rationale Rechtsfindung.¹⁵⁶ Der Name Kadi geht zurück auf den arabischen Namen Qādī für Entscheider oder Richter. *Max Weber* versteht damit eine Rechtsprechung, bei der der Fürst nach Belieben in die Rechts-

150 *Stahlmann*, Zivilprozessrecht (Fn. 147), S. 72.

151 *Stahlmann*, Zivilprozessrecht (Fn. 147), S. 72.

152 *Stahlmann*, Rezension und Besprechung der Schrift von *Haverkate*: „Gewißheitsverluste im juristischen Denken“, *Rechtstheorie* 10 (1979), 247 (247 ff.).

153 *Stahlmann* (Fn. 152), *Rechtstheorie* 1979, 248. Zur Vertragsparität als Voraussetzung der Privatautonomie viel später BVerfGE 89, 214 ff. (sog. Bürgschaftsentscheidung).

154 *Stahlmann*, Zivilprozessrecht (Fn. 147), S. 76.

155 *Hartwig/Hesse*, *Die Entscheidung im Zivilprozeß – Ein Studienbuch über Methode, Rechtsgefühl und Routine in Gutachten und Urteil*, Königstein im Taunus 1981.

156 *Hartwig/Hesse*, *Entscheidung* (Fn. 155), S. 40 f.

pflge eingreifen kann.¹⁵⁷ Beide verwenden den Begriff Kadi Justiz im Sinne Judiz – Justiz, also im Sinne einer Rechtsfindung nach ethischen oder anderen praktischen Werturteilen. Das Besondere dabei ist aber, dass die Judiz-Justiz in der Regel nicht aufgedeckt wird.¹⁵⁸ Unter der empirischen Rechtsfindung verstehen beide die Orientierung an anderen Entscheidungen, insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung und deren Leitsätzen. Schließlich verstehen sie unter der rationalen Rechtsfindung die formal-logische Begründung der Entscheidung. In der juristischen Ausbildung, insbesondere mit der Relationstechnik, wird ein zu großer Fokus auf die rationale Rechtsfindung gelegt. Hierdurch wird von der Entscheidungsfindung auf die Entscheidungsbegründung abgelenkt.¹⁵⁹

V. Was bleibt?

Um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen: Mit der Einstufigen Juristenausbildung sollte eine Verkürzung der Ausbildungszeit erreicht werden. Gesetzlich vorgeschrieben wurde die Integration von Theorie und Praxis (§ 2 Abs. 3 EJAG). Rechtsfragen sollten unter Einbeziehung der Erkenntnis der Sozialwissenschaften dargestellt werden (§ 2 Abs. 2 EJAG). Blickt man auf die Einstufige Juristenausbildung zurück und betrachtet die heutige Situation, kommt man um folgende Feststellungen nicht umhin:

(1) Die Lehre an der Juristischen Fakultät hat sich in einer ganzen Reihe von Punkten verändert. Der Zugang zu den dogmatischen Fragestellungen ist schon alleine dadurch erleichtert worden, indem die Gliederung der Vorlesung nicht mehr anhand der Lebenszusammenhänge¹⁶⁰ gegliedert wird, sondern wieder von den dogmatischen Systematisierungszusammenhängen. Wenn auch nicht für alle, doch jedenfalls für viele Studierende, werden an der Fakultät nunmehr vertiefte Einblicke in die Praxis geboten.

157 Hierzu: *Schneider*, Qâdî und Qâdî-Justiz im vormodernen und modernen islamischen Recht, in: Scholler/Tellenbach (Hrsg.), *Positionen und Aufgaben des Richters nach westlichem und islamischem Recht*, Tübingen 2007, S. 55.

158 *Hartwig/Hesse*, Entscheidung (Fn. 155), S. 40 f.

159 *Hartwig/Hesse*, Entscheidung (Fn. 155), S. 27. Siehe die Entscheidungsfindung als Aufgabe des Anwaltsschriftsatzes: *Wolf*, Der Anwaltsschriftsatz, in: Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V. (Hrsg.), *Festschrift 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover: 1831-2021*, Köln 2021, S. 205 ff.

160 § 45 Nds. APrO.

Hierfür stehen die Legal Clinic, die Refugee Law Clinic und vielleicht bald die Tax Law Clinic.

Darüber hinaus hat die Praxissimulation breiten Einzug in die juristische Ausbildung gehalten. Die Fakultät bietet acht verschiedene Moot Courts an, darunter internationale traditionsreiche, wie der Philip C. Jessup International Law Moot Court oder Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot und Moot Courts, die auf die eigene Fakultät beschränkt sind, wie der Hannoversche Märchen Moot Court. Eine Sonderstellung nimmt der Soldan Moot Court ein. Studierende der Fakultät können an dem Wettbewerb teilnehmen. Vor allem wird der nationale Wettbewerb, der von der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltsverein, dem Deutschen Juristen-Fakultätentag und der Soldan Stiftung veranstaltet wird, vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover ausgerichtet. An dem Wettbewerb beteiligen sich regelmäßig Teams aus über der Hälfte der Juristischen Fakultäten in Deutschland, die zur mündlichen Verhandlung im Oktober nach Hannover anreisen.

(2) Die ursprüngliche Verkürzung der Ausbildung ist mit der Zeit in ihr Gegenteil verkehrt worden. Die Dauer des Studiums ist von 9,6 Semester 2006 auf 11,3 Semester 2016 angestiegen. Die Verlängerung führte der Gesetzgeber auf die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfungsordnung und die Erweiterung des Studiums um Schlüssel- und Fremdsprachenqualifikationen zurück.¹⁶¹ Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er die Regelstudienzeit in § 5a Abs. 1 DRiG von vier auf viereinhalb Jahre erhöht hat. Der Prüfungsstoff ist so bemessen, dass das Studium nach fünf Studienjahren abgeschlossen werden kann, § 5d Abs. 2 DRiG.

In einem deutlichen Kontrast zu den vielfachen Bemühungen, das Studium zu verbessern, wie z.B. das JurSERVICE-Büro oder die umfangreichen Skripten zu den Vorlesungen, steht die Referendarausbildung. Hier hat keine Weiterentwicklung der Ideen der Einphasigen Juristenausbildung stattgefunden. Zwar ist die Wartezeit in Niedersachsen relativ kurz, jedoch ist das Referendariat ein Tummelplatz für Sparüberlegungen. In NRW sollen die Referendarausbildungsplätze um 30% gekürzt werden.¹⁶² Auch

161 BT-Drs. 19/8581, S. 1.

162 Abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/referendariat-stellenkuerzung-nrw-justizministerium-limbach> (zuletzt aufgerufen am 2.9.2024).

wenn die Wartezeit in Niedersachsen relativ kurz ist, sorgen die nicht mit Semesterterminen und der Schwerpunktprüfung koordinierten¹⁶³ Einstellungstermine¹⁶⁴ für unnötige Wartezeiten und eine Verlängerung des Studiums. Es fehlt an hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleitern sowie einer Zusammenarbeit oder Abstimmung der Lehrinhalte zwischen den Arbeitsgemeinschaften für Referendare und dem Universitätsstudium. Der Frage, ob im zweiten Staatsexamen der Prüfungsstoff über den Prüfungsstoff der Ersten Juristischen Prüfung hinaus ausgedehnt werden soll, findet im Grunde nicht statt. Eine Reflexion der praktischen Tätigkeit, insbesondere eine kritische Reflexion der Routine, konnte noch nicht einmal als Diskussionsthema in die zweistufige Ausbildung hinüberretten.

(3) Die Arbeiten zum dogmatischen Gewissheitsverlust, die auch, aber nicht nur in Hannover entstanden sind, waren eine große Chance, das Zivilprozessrecht von dem Verständnis, ein rein technisches Recht zu sein, zu befreien. Hätten sich die Arbeiten mit ihren Ideen durchgesetzt, wäre das Zivilprozessrecht zu der zentralen Disziplin des Privatrechts geworden. Die Rechtserkenntnis wäre vom Verfahren nicht mehr zu trennen gewesen.

Jedoch wird immer noch Dogmatik gerne autistisch aus einem schallgeschützten, von der Wirklichkeit sorgsam abgeschirmten Büro heraus betrieben. Man negiert gerne den Einfluss des Verfahrens auf die Lösung des Rechtsproblems. Man legt mit der objektiven Auslegung die eigenen Wertungen nicht offen und verfehlt so die Möglichkeit eines Rationalitätsgewinns. Die objektive Auslegungstheorie entzieht sich damit auch der Frage nach der Legitimation der Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass der Richter sich nicht selbst zum Gesetzgeber machen darf und seine Wertung an die Stelle der gesetzlichen Wertungen setzen darf.¹⁶⁵ Wie die demokratische Legitimation in den Fällen der – aufgrund des Entscheidungszwangs – notwendigen Rechtsfortbildung einzulösen ist, ist nach wie vor nicht befriedigend gelöst. Fürs Erste wäre es ein Gewinn, wenn man sich die Bedeutung des Verfahrens und des der Diskussion der Rechtsfragen mit den Parteien und ihren Anwälten bewusst

163 Vgl. hierzu die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage von Stefan Birkner, LT- Drs. 18/2836.

164 1. März, 1. Juni, 1. September sowie 1. Dezember.

165 BVerfG NJW 2011, 836 Rn. 50 ff.

macht.¹⁶⁶ Für das Verständnis des Anwaltsrechts ist die dialogische Rechtsfindung auch zwingend.

166 Dürig, Grundwerk des Maunz/Dürig zu Art. 3 GG: „Juristen aller Zeiten haben schon vor Hegel gewußt und praktiziert, daß der ‚Prozeß‘ mit dem Ziel der Wahrheitsfindung, ein *procedere* von These, Antithese und Synthese ist und daß dieser dialogische Vorgang es nicht verträgt, wenn Thesen ohne Offenheit für argumentatives Denken als absolut gesetzt werden“, zitiert nach: Herzog/Scholz (Hrsg.), Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz – Kommentar, 69. EL, 2013, GG, Art. 3 Abs. 1, Rn. 393, Fn. 25.

